

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.10.2018 idF vom 11.10.2022
sowie vom 13.12.2022
über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe

Gästetaxordnung

§ 1

Die Stadt Feldkirch hebt gemäß § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und tourismusfördernde Maßnahmen eine Abgabe, im folgenden Gästetaxe genannt, ein.

§ 2

Abgabepflichtig sind alle Gäste, welche im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch nächtigen, soweit sie nicht gemäß § 15 Tourismusgesetz von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

- (1) Die Gästetaxe wird ganzjährig eingehoben.
- (2) Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung EUR 1,40 und ab 01.01.2025 EUR 1,60.
- (3) Die Gästetaxe beträgt EUR 0,70 und ab 01.01.2025 EUR 0,80 für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Campingplätzen oder in Jugendherbergen nächtigen.

§ 4

Der Unterkunftgeber hat der Stadt Feldkirch bis spätestens zum Monatsletzten des Folgemonats über die Gästetaxe Rechnung zu legen und gleichzeitig den eingehobenen Betrag (Gästetaxe) abzuführen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Feldkirch, am 01.01.2024

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt

IN DER FASSUNG VOM 11.10.2022 SOWIE VOM 13.12.2022
IN KRAFT TRETEN MIT 01.01.2024